

Vollziehungsverordnung zum Musikschulreglement

Verordnung: Musiklehrkräfte

1. Allgemeines

- 1.1 Mit der Entlöhnung wird nicht nur die effektive Stundenzahl, sondern auch die aufgewendete Zeit für die Aktivitäten der Musikschule abgegolten. Dies entspricht 40% der Unterrichtszeit!
- 1.2 Die Lehrpersonen werden vom Gemeinderat auf Vorschlag der Musikschulkommission angestellt. Die Probezeit beträgt 1 Jahr.
- 1.4 Die Lehrerschaft pflegt das Image der Schule und trägt zur Schulentwicklung bei.

2. Organisation und Durchführung des Unterrichts

- 2.1 Die Lehrpersonen sind für den gesamten Ablauf des Unterrichts verantwortlich.
- 2.2 Die Lehrpersonen haben sich so zum Unterricht einzufinden, dass dieser zu der auf dem Stundenplan festgesetzten Zeit beginnen kann.
- 2.3 Unterrichtsbeginn am Anfang eines Schuljahres ist jeweils am Mittwoch. Montag und Dienstag sind Einteilungstage. Die Grundschule beginnt gemäss Stundenplan der Primarschule.
- 2.4 Die Lehrpersonen sind verantwortlich für die Erstellung der Stundenpläne. Diese sind bis Ende der zweiten Schulwoche des neuen Semesters auf dem Sekretariat abzugeben. Die Raumzuteilung erfolgt durch die Schulleitung.
- 2.5 Der Unterricht vor Ferien und Feiertagen erfolgt gemäss Stundenplan.

3. Elternkontakte

- 3.1 Die Lehrpersonen pflegen jährlich das persönliche Gespräch mit den Eltern und deren Kind.
- 3.2 Dieses Gespräch kann in der Unterrichtsstunde des jeweiligen Schülers stattfinden.

4. Absenzen

- 4.1 Bei Absenzen der Lehrperson müssen sämtliche Stunden vor-, resp. nachgeholt werden (Krankheit ausgeschlossen). Stellvertretungen sind in Absprache mit der Schulleitung möglich.
- 4.2 Voraussehbare Absenzen und Verschiebungen von mehr als einem Tag sind der Schulleitung und den Eltern frühzeitig und schriftlich zu melden. Die verschobene Lektion muss so gewählt werden, dass die Schülerin oder der Schüler grundsätzlich an der Lektion teilnehmen kann. Bei Nichterscheinen der Schülerin oder des Schülers muss die Lektion nicht nachgeholt werden.
- 4.3 Bei längerer, krankheitsbedingter Absenz kann von der Musikschulleitung ein Arztzeugnis verlangt werden.
- 4.4 Urlaubsgesuche von mehr als einem Monat sind der Schulleitung zuhanden der Musikschulkommission mindestens 3 Monate vorher einzureichen.
- 4.5 Unterrichtsstunden, die wegen eines Schülerkonzertes ausfallen, müssen nicht nachgeholt werden.
- 4.6 Bei Absenzen der Schülerinnen und Schüler besteht keine Verpflichtung die Stunden nachzuholen.

5. Fortbildung

- 5.1 Fortbildung auf dem Instrument und die Auseinandersetzung mit den neusten Erkenntnissen auf dem Gebiet der Musikerziehung wird vorausgesetzt und verlangt.
- 5.2 Der Besuch individueller Fortbildungskurse wird dem Pensum entsprechend unterstützt. Entsprechende Gesuche müssen mindestens 2 Wochen vor Kursbeginn mittels Formular bei der Schulleitung eingereicht sein.

6. Schülerkonzert/Klassenstunden

- 6.1 Die Lehrpersonen sind verpflichtet, einmal pro Jahr ein Elternkonzert durchzuführen. Dieses kann auch mit anderen Instrumentalgruppen zusammen gestaltet werden. Die Organisation erfolgt durch die Lehrpersonen. Der Termin ist bis spätestens 23. Dezember mit der Schulleitung abzusprechen.
- 6.2 Die Lehrpersonen schicken Schülerinnen und Schüler an mindestens ein Schülerkonzert pro Jahr. Dieses wird von der Schulleitung organisiert.
- 6.3 Die Schulleitung unterstützt Lehrerkonzerte.

7. Unterrichtsräume

- 7.1 Privatstunden in den Schulräumen der Musikschule bedürfen der Bewilligung der Musikschulkommission. Es wird eine Benützungsg Gebühr durch die Einwohnergemeinde erhoben.
- 7.2 Wenn kein Unterricht stattfindet, stehen den Lehrkräften die Musikschulräume für Proben und Konzertvorbereitung zur Verfügung.

8. Lehrerkonvent

Alle Lehrpersonen zusammen bilden den Lehrerkonvent. Dieser tritt in der Regel 1-2 mal pro Jahr zusammen, um allgemeine Fragen zur Musikschule und aktuelle Themen zu besprechen. Die Teilnahme ist obligatorisch.

9. Lehrervertreter

Der Lehrerkonvent wählt für 2 Jahre eine Lehrerschaftsvertreterin oder -vertreter, der/die in der Musikschulkommission Einsitz nimmt. Vorausgesetzt ist die Bestätigung durch den Gemeinderat.

10. Fahrspesen

- 10.1 Lehrkräften die ausserhalb des Kantons Zug wohnen, werden Fahrspesen vergütet (günstigste Variante mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder in Form einer Pauschale).
- 10.2 Sie werden nur bis zum Wohnort bei Vertragsunterzeichnung bezahlt.
- 10.3 Werden durch Umzug die Spesen kleiner, werden diese angepasst.
- 10.4 Lehrpersonen, die den Wohnsitz nach Vertragsunterzeichnung in den Kanton Zug verlegen, werden keine Spesen mehr vergütet.

11. Anschaffungen

Wünsche für Neuanschaffungen müssen jeweils vor den Sommerferien mit Preisangabe und Beschreibung (Prospekt) an die Schulleitung eingereicht werden.

Die Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. August 2003 in Kraft.
Vom Gemeinderat beschlossen am 8. September 2003.